

Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein
über die Förderung von Praxen, welche an der Qualifikation akademisierter medizini-
scher Assistenzberufe (Physician Assistants (PAs)) mitwirken

zur Sicherstellungsrichtlinie
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)

in der Fassung der Beschlussfassung des Vorstandes am 03.12.2024 in Kraft getreten
am 01.01.2025 amtlich bekannt gemacht am 18.12.2024 unter www.kvno.de

Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein
über die Förderung von Praxen, welche an der Qualifikation akademisierter
medizinischer Assistenzberufe (Physician Assistants (PAs)) mitwirken

zur Sicherstellungsrichtlinie
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Förderzweck

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.11.2017 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Vergabe der Förderung von Praxen, welche an der Qualifikation akademisierter medizinischer Assistenzberufe (Physician Assistants (PAs)) mitwirken, (§ 2 Punkt 2.15. der Sicherstellungsrichtlinie).

Aktuelle Versorgungstrends (mehr Teilzeitarbeit, mehr Anstellung) und die demographische Entwicklung (alternde Ärzteschaft gibt Praxen auf, gleichzeitig benötigt die alternde Bevölkerung mehr Versorgung) verringern die zur Verfügung stehende Arztzeit. PAs können als Assistenten der Ärzte diese entlasten, sodass die knappe Arztzeit zielgerichteter eingesetzt werden kann. Kooperationen insbesondere zwischen Ärzten und weiteren medizinischen Assistenzberufen werden gestärkt.

Durch die Versorgung von mehr Patienten durch PAs werden Ärzte entlastet und Versorgungslücken können teilweise kompensiert werden.

Um Anreize für eine Tätigkeit in der ambulanten Versorgung für die aktuell vorwiegend im stationären Sektor tätigen PAs zu setzen, fördert die KV Nordrhein Praxen, welche PA-Studierenden eine ambulante Praxisphase anbieten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Jeder Studierende des Studiengangs „Physician Assistance“ bzw. „Physician Assistant“ sollte zur Erlangung praktischer Fähigkeiten eine Praxisphase auch in einer ambulanten Praxis absolvieren. Die KV Nordrhein fördert Praxen, die einem PA-Studierenden eine Praxisphase gewähren, um den Mehraufwand der Praxen auszugleichen.
2. Pro Kalenderjahr werden 125 Praxisphasen gefördert.

§ 3 Fördervoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind vertragsärztliche Praxen der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung (ausgenommen Psychotherapie), die im Bereich der KV Nordrhein niedergelassen sind und die einem PA-Studierenden eine mindestens vierwöchige zusammenhängende Praxisphase in vollzeitnahe Umfang oder eine Praxisphase im Umfang von mindestens 150 Stunden gewähren.
2. Gefördert werden nur Praxisphasen von PA-Studierenden, die in einem akkreditierten PA-Studiengang eingeschrieben sind. Ein PA-Studierender kann je Bachelor- oder Master-PA-Studium nur einmalig in derselben Praxis gefördert werden.

§ 4 Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Förderung kann von der Praxis vor Beginn oder spätestens bis zum letzten Tag der Praxisphase des Studierenden schriftlich bei der KV Nordrhein unter Verwendung des von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen und auf der Homepage verfügbaren Antragsformulars gestellt werden. Eine rückwirkende Antragsstellung nach Beendigung des Praktikums ist ausgeschlossen.
2. Dem Antrag ist eine Kopie der Studienbescheinigung des Studierenden beizufügen.

§ 5 Förderhöhe

1. Die Praxis, die dem Studierenden die Praxisphase gewährt, erhält zum Ausgleich des Mehraufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 800 €.
2. Die Auszahlung erfolgt, nachdem das Formular der KV Nordrhein über die Bestätigung der Absolvierung der Praxisphase von dem PA-Studierenden und der Praxis unterschrieben eingereicht wurde. Zudem müssen sowohl der PA-Studierende als auch ein PA-anleitender Arzt der Praxis, in der die Praxisphase absolviert wurde, an der Evaluationsumfrage der KV Nordrhein teilgenommen haben.

§ 6 Verfahrensregelung

1. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des in § 2 Nr. 2 festgelegten Kontingents sowie des begrenzten Finanzvolumens des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
2. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind.
3. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragsvorgangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.
4. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

5. Die Praxis ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben könnten, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
6. Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen. Bereits ausgezahlte Gelder sind der KV Nordrhein durch den Antragsteller in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 03.12.2024

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender